

Standeskommissionsbeschluss über die Förderung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche

vom 12. April 2011

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Bezirken, Schul- und Kirchgemeinden die Angebote zur Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche im auserschulischen Bereich. Grundsatz

²Er kann zu diesem Zweck

- a) Beiträge ausrichten;
- b) Angebote im Kanton koordinieren;
- c) Dienstleistungen vermitteln;
- d) eigene Freizeitveranstaltungen anbieten;
- e) Anbieter von Angeboten beraten.

Art. 2

¹Die Freizeitangebote werden soweit möglich durch privatrechtliche Träger angeboten. Träger

²Die Bezirke, Schul- und Kirchgemeinden sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Freizeitangebote unterstützen, indem sie ihre Räumlichkeiten und Anlagen für diese Zwecke in der Regel kostenlos zur Verfügung stellen.

Art. 3

Dieser Standeskommissionsbeschluss ist anwendbar auf Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche vom 5. bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Anwendungsreich

B. Organisation

Art. 4

¹Der Vollzug dieses Standeskommissionsbeschlusses wird dem Erziehungsdepartement (nachstehend Departement genannt) übertragen. Departement

²Das Departement entscheidet über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen oder die Gutsprache von Defizitbeiträgen im Rahmen des Budgets. Es kann der Kinder- und Jugendkommission (nachstehend Kommission genannt) in diesem Rahmen eine beschränkte Finanzkompetenz erteilen.

Art. 5

Kinder- und Jugendkommission

¹Das Departement setzt eine Kinder- und Jugendkommission ein, wobei die ausländische Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen ist. Die Kommission konstituiert sich selbst.

²Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter* des Erziehungsdepartements;
- b) einem Vertreter der Bezirke;
- c) einem Vertreter der Schulgemeinden;
- d) einem Vertreter der Kirchgemeinden;
- e) einem Vertreter der Jugendkommission des äusseren Landesteils;
- f) einem Elternvertreter der Primarschule
- g) je einem Schüler aus der Realschule, der Sekundarschule und dem Gymnasium;
- h) einer lernenden Person aus der beruflichen Grundbildung.

³Im Rahmen der Weisungen des Departements hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie koordiniert die organisierte Freizeitbeschäftigung zusammen mit den Anbietern;
- b) sie nimmt Bedürfnisse und Anliegen entgegen, prüft und begleitet gegebenenfalls deren Umsetzung;
- c) sie behandelt Beitragsgesuche und stellt dem Departement Antrag;
- d) sie kann Aus- und Weiterbildungskurse für Kursleiter finanziell unterstützen;
- e) sie kann bei Bedarf selber Freizeitveranstaltungen anbieten;
- f) sie stellt die Aufsicht über die Angebote sicher.

⁴Die Kommission kann zu den Beratungen sachverständige Personen beiziehen.

C. Beiträge und Finanzierung

Art. 6

Beitragsvoraussetzungen
a) hinsichtlich der Institution

Beiträge können an Institutionen ausgerichtet werden die

- a) nicht anderweitige Kantons- oder Bundesbeiträge geltend machen können;
- b) ihre Freizeitangebote auf Personen gemäss Art. 3 ausrichten;
- c) ihre Freizeitangebote allen Personen gemäss Art. 3 frei zugänglich machen;
- d) zur Zusammenarbeit mit anderen Trägerinstitutionen und zur gegenseitigen Abstimmung der Freizeitangebote bereit sind;
- e) eine angemessene eigene Leistung erbringen;

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- f) Angebote machen, deren Zweck der Freizeitbeschäftigung entspricht;
g) ihre Kosten und Arbeitsergebnisse offen darlegen.

Art. 7

Beiträge werden ausgerichtet:

- a) an Freizeitveranstaltungen; die mindestens fünf Teilnehmer umfassen;
b) für die Vorbereitungs- und Einführungskosten von Angeboten, welche auf Anregung der Kommission von einer Institution neu angeboten werden.

b) hinsichtlich der Veranstaltungen

Art. 8

In begründeten Fällen kann ein Beitrag auch an Materialkosten gesprochen werden.

c) Hinsichtlich des Materials

Art. 9

¹Wer Beiträge nach diesem Ständekommissionsbeschluss beansprucht, hat der Kommission ein Beitragsgesuch mit Kostenvoranschlag, Beschreibung des Angebotes, Bezeichnung der verantwortlichen Leitung und voraussichtlichen Teilnehmerzahlen einzureichen.

Beitragsverfahren

²Übersteigt das Gesuch die Finanzkompetenz der Kommission, leitet diese das Gesuch mit Antrag an das Departement weiter.

³Die Träger von Angeboten sind verpflichtet, nach der Durchführung einer Veranstaltung, für die Beiträge zugesichert wurden, eine detaillierte Abrechnung mit Belegen vorzulegen.

Art. 10

¹Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Ausrichtung und Rückerstattung

²Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 11

¹Die Mittel sind über das jährliche Budget zu bewilligen.

Finanzierung

²Bezirke, Schul- und Kirchengemeinden können sich an den Kosten beteiligen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 12

Das Departement erlässt zum Vollzug dieses Ständekommissionsbeschlusses die erforderlichen Bestimmungen.

Ausführungserlasse

Art. 13

Dieser Ständekommissionsbeschluss tritt mit Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

Inkrafttreten